



EIDGENÖSSISCHE SCHIEDSKOMMISSION FÜR DIE VERWERTUNG VON URHEBERRECHTEN
COMMISSION ARBITRALE FÉDÉRALE EN MATIÈRE DE PERCEPTION DE DROITS D'AUTEUR
COMMISSIONE ARBITRALE FEDERLAE PER LA RISCOSSIONE DEI DIRITTI D'AUTORE

Beschluss vom 23. September 1993 betreffend den Gemeinsamen Tarif 3

(Öffentlicher Sendeempfang)

Besetzung:

Präsident:

- Dr. iur. Franz Schmid, Luzern

Neutrale Beisitzer:

- Herr Pierre Greber, Genève
- Frau Verena Bräm-Burckhardt, Zürich

Vertreter der Urheber:

- Dr. Pierre-Alain Tâche, Lausanne

Vertreter der Werknutzer:

- Dr. Bernard Cloëtta, Adliswil

Sekretär:

- Lic. iur. Carlo Govoni, Bern

In tatsächlicher Hinsicht hat sich ergeben:

1. Mit Eingabe vom 28. Juni 1993 haben die drei Verwertungsgesellschaften Pro Litteris (PL), Société suisse des auteurs (SSA) und Suissimage (SI) der Schiedskommission den Antrag gestellt, ihren gemeinsamen Tarif 3 für den öffentlichen Sendeempfang (GT 3) als Zusatztarif zum ebenfalls bis zum 31. Dezember 1995 gültigen SUISA-Tarif Ab (öffentl. Sendeempfang nicht-theatralischer Musik) zu genehmigen. Der GT 3 bezieht sich auf alle Werkkategorien, ausgenommen die nichttheatralische Musik.
2. Die Entschädigungen des GT 3 für den zeitgleichen, öffentlichen Sendeempfang beziehen sich auf die Konzessionsgebühren für Radio und Fernsehen und werden von der PTT-Verwaltung zusammen mit den Konzessionsgebühren erhoben. Die Ansätze sind per 1. Januar 1992 der Teuerung angepasst worden und betragen neu pro Konzession und Monat: Fr. 1.35 für den Radioempfang, Fr. 3.65 für den Fernsehempfang und Fr. 5.00 für Radio- und Fernsehempfang. Mangels Kündigung (vgl. Ziff. 5.1 des Tarifs) läuft die Gültigkeitsdauer des GT 3 am 31. Dezember 1995 ab.
3. Dem Antrag der Verwertungsgesellschaften PL, SSA und SI samt Beilagen ist zu entnehmen, dass die hauptsächlichen Organisationen und Verbände der Werknutzer den Genehmigungsantrag betreffend den GT 3 ausdrücklich unterstützen. Aufgrund dieses positiven Ergebnisses der gemäss Art. 46 Abs. 2 URG durchgeführten Tarifverhandlungen konnte gestützt auf Art. 10 Abs. 3 URV auf die Durchführung einer Vernehmlassung verzichtet werden.
4. Da der GT 3 auf einer Vereinbarung zwischen den Verwertungsgesellschaften und den hauptsächlichen Nutzerorganisationen beruht und die direkt interessierten Kreise den Genehmigungsantrag ausdrücklich unterstützen, wurde die Behandlung des Antrags gestützt auf Art. 11 URV auf dem Zirkulationsweg beschlossen.
5. Der zur Genehmigung vorgeschlagene Tarif GT 3 hat in der deutschen und französischen Fassung den folgenden Wortlaut:

Gemeinsamer Tarif III

PROLITTERIS-TELEDRAMA

SUISSIMAGE

1 Begriffe

1.1 Werknutzer

«Werknutzer» im Sinne dieses Tarifs sind alle Inhaber von Radio- und/oder Fernsehempfangskonzessionen der Kategorie II, die den Inhaber zum Betrieb einer Anlage für den öffentlichen radio- und/oder drahtelektrischen Empfang der öffentlichen in- und ausländischen Radio- und Fernsehsendungen in der Schweiz und/oder im Fürstentum Liechtenstein berechtigen.

Der Inhaber solcher Konzessionen wird in diesem Tarif mit «Unternehmen» bezeichnet.

1.2 Werke

Als «Werke» werden alle Werke der Literatur und Kunst im Sinne des Bundesgesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und Kunst vom 7. Dezember 1922 / 24. Juni 1955 (URG) bezeichnet.

Davon ausgenommen sind die nichttheatralischen Werke der Musik.

1.3 Verwertungsgesellschaften

Als «Verwertungsgesellschaften» werden die Verwertungsgesellschaften PRO LITTERIS-TELEDRAMA und SUISSIMAGE bezeichnet.

2 Rechte

2.1 Empfang

Dieser Tarif bezieht sich auf den zeitgleichen öffentlichen Empfang in der Schweiz und/oder im Fürstentum Liechtenstein von Werken, die in den Programmen in- und ausländischer Sendeanstalten enthalten sind.

2.2 Ausnahmen:

2.2.1 Grossbildprojektionen

Der öffentliche Empfang mittels Bildschirm zur Projizierung eines Fernsehbildes bildet Gegenstand gesonderter Tarife, falls:

- die Diagonale des Fernsehbildes grösser als 3 m ist;
- der Bildschirm nicht in einem geschlossenen Raum betriebsbereit gehalten wird.

2.2.2 Zeitverschobene Vorführung

Die zeitverschobene Vorführung aufgezeichneter Werke bildet nicht Gegenstand dieses Tarifs.

2.3 Vorbehalt bezüglich anderer Rechte

Über allfällige Leistungsschutzrechte

- der ausübenden Künstler an ihren Leistungen
- der Hersteller von Tonträgern und Ton-/Bild-Trägern an ihren Produkten
- der Sendegesellschaften an ihren Programmen

verfügen die Verwertungsgesellschaften nicht[†]

2.4 Gewährleistung

Mit der Erfüllung der Entschädigungspflicht wird das Unternehmen von finanziellen Ansprüchen Dritter für die Verwendung von allen Werken gemäss Ziff. 2.1 freigestellt.

Wird das Unternehmen nach Erfüllung seiner Entschädigungspflicht von einem Dritten für die Nutzung von Werken gemäss Ziffer 2.1. belangt, so kann es den Ansprecher an die Verwertungsgesellschaften verweisen.

2.5 Streitverkündung

Wird von einem Dritten ein Anspruch geltend gemacht, für den die Verwertungsgesellschaften die Gewährleistung übernommen haben, ist das Unternehmen, gegen das sich der Anspruch richtet, befugt, den Verwertungsgesellschaften den Streit zu verkünden. Die Verwertungsgesellschaften verpflichten sich, bei rechtzeitiger Streitverkündung in den Prozess einzutreten.

3 Tarife

3.1 Entschädigungen

Die Entschädigung für die Einräumung der Rechte gemäss Ziffer 2 beträgt pro Konzession und Monat für:

Radioempfang	Fr. 1.15
Fernsehempfang	Fr. 3.05
Radio- und Fernsehempfang	Fr. 4.20

3.2 Anpassung an die Teuerung

Die Entschädigung wird jeweils auf den 1. Januar der Teuerung angepasst, sofern die Teuerung mindestens 5% beträgt.

Basis ist der Stand des Landesindex der Konsumentenpreise am 31. Oktober 1985. Stichtag für die Berechnung der Teuerung ist der Stand des Landesindex der Konsumentenpreise jeweils per 31. Oktober des vorangegangenen Jahres.

Die Entschädigung wird pro 5% Teuerung erhöht um jeweils:

Radioempfang	Fr. -.05
Fernsehempfang	Fr. -.15
Radio- und Fernsehempfang	Fr. -.20

4 Abrechnung

Die PTT-Verwaltung erhebt die vom Unternehmen den Verwertungsgesellschaften geschuldete Entschädigung zusätzlich zur Konzessionsgebühr.

5 Gültigkeitsdauer und Übergangsregelung

5.1 Gültigkeitsdauer

Dieser Tarif ist vom 1. Januar 1985 bis zum 31. Dezember 1990 gültig. Er verlängert sich jeweils automatisch um 5 weitere Jahre, wenn er nicht 1 Jahr vor Ablauf der ordentlichen, respektive der verlängerten Gültigkeitsdauer gekündigt wird.

5.2 Übergangsregelung

Im Sinne einer Übergangsregelung ist für die Zeit vom 1. Januar 1985 bis zur. 31. Dezember 1986 eine wie folgt reduzierte Entschädigung geschuldet:

5.2.1. 1. 1.–31. 12. 1985

Radioempfang	Fr. 1.— pro Konzession und Monat
Fernsehempfang	Fr. 2.50 pro Konzession und Monat
Radio- und Fernsehempfang	Fr. 3.50 pro Konzession und Monat

Die Entschädigung wird für das ganze Jahr 1985 nur zur Hälfte geschuldet. Die erste Rechnungsstellung erfolgt ab 1. Juli 1985 zum ganzen Betrag für die restlichen 6 Monate des Jahres 1985.

5.2.2 1. 1.–31. 12. 1986

Radioempfang	Fr. 1.— pro Konzession und Monat
Fernsehempfang	Fr. 2.50 pro Konzession und Monat
Radio- und Fernsehempfang	Fr. 3.50 pro Konzession und Monat

6 Veröffentlichung

Der Tarif wird durch die Verwertungsgesellschaften im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB) veröffentlicht.

7 Erklärung

Die unterzeichnenden Verbände erklären sich mit den hier getroffenen Abmachungen einverstanden und empfehlen ihren Mitgliedern deren Einhaltung. Sie sorgen für eine zweckdienliche Orientierung ihrer Mitglieder über den vorliegenden Tarif.

PROLITTERIS / SUISSIMAGE:

Gemeinsamer Tarif III / Tarif commun III

Verlängerung / prolongation

Der Tarif ist in mangels Kündigung gemäss Ziff. 5.1 gültig bis zum 31. Dezember 1995.

Le tarif n'a pas été dénoncé selon chiff. 5.1 et est donc valable jusqu'au 31 décembre 1995.

Anpassung an die Teuerung / adaption au renchérissement

Die Entschädigungen gemäss Ziff. 3 sind per 1. Januar 1992 der Teuerung angepasst worden und betragen neu pro Konzession und Monat:

Radioempfang	Fr. 1.35
Fernsehempfang	Fr. 3.65
Radio- und Fernsehempfang	Fr. 5.00

Les redevances selon chiff. 3 ont été adaptées au renchérissement le 1 janvier 1992 et s'élèvent par concession et mois:

réception radio	fr. 1.35
réception télévision	fr. 3.65
réception radio et TV	fr. 5.00

* *
 *

Tarif commun III

PROLITTERIS-TELEDRAMA

SUISSIMAGE

1 Notions

1.1 Utilisateurs

Sont des «utilisateurs» au sens du présent tarif tous les titulaires de concessions radio et télévision de la catégorie II, autorisant le titulaire à exploiter une installation pour la réception publique, par voie herzienne ou par câble, des émissions de radio et de télévision publiques, suisses et étrangères, diffusées en Suisse et au Liechtenstein.

Le titulaire d'une telle concession est dénommé «entreprise» dans le présent tarif.

1.2 Oeuvres

Sont dénommées «œuvres» toutes les œuvres littéraires et artistiques au sens de la Loi fédérale concernant le droit d'auteur sur les œuvres littéraires et artistiques du 7 décembre 1922 / 24 juin 1955 (LDA).

Les œuvres musicales non théâtrales ne sont pas incluses dans cette notion.

1.3 Sociétés de perception

Le terme «sociétés de perception» désigne les sociétés de perception PRO LITTERIS-TELEDRAMA et SUISSIMAGE.

2 Droits

2.1 Réception

Le présent tarif se rapporte à la réception simultanée publique, en Suisse et au Liechtenstein, d'œuvres comprises dans les programmes d'organismes de radiodiffusion nationaux ou étrangers.

2.2 Exceptions:

2.2.1 Projections sur écran

La réception publique d'images télévisées projetées sur écran fait l'objet d'un tarif particulier lorsque:

- la diagonale de l'image projetée mesure plus de 3 mètres;
- l'écran est utilisé dans un espace non fermé.

2.2.2 Transmission en différé

La transmission en différé d'œuvres enregistrées ne fait pas l'objet du présent tarif.

2.3 Réserve relative à d'autres droits

Les sociétés de perception ne disposent pas des droits voisins éventuels
des artistes interprètes ou exécutants sur leurs prestations
des fabricants de porteurs de sons et porteurs de sons/images sur leurs produits
des organismes de radiodiffusion sur leurs programmes.

2.4 Garantie

En s'acquittant des indemnités dues, l'entreprise est libérée des prétentions financières de tiers sur l'exploitation de toutes les œuvres selon chiffre 2.1.

Après s'être acquittée de son obligation de paiement, l'entreprise qui se verrait poursuivie par un tiers pour avoir utilisé des droits prévus sous chiffre 2.1, peut renvoyer le demandeur aux sociétés de perception.

2.5 Dénonciation du litige

Si un tiers fait valoir une prétention couverte par la garantie des sociétés de perception, l'entreprise à laquelle cette réclamation est adressée peut dénoncer ce litige aux sociétés de perception. Lorsque cette dénonciation a été faite à temps, les sociétés de perception s'engagent à intervenir dans le procès.

3 Tarifs

3.1 Redevances

La redevance pour l'octroi des droits conformément au chiffre 2 s'élève par concession et par mois:

réception radio	à fr. 1.15
réception TV	à fr. 3.05
réception radio et TV	à fr. 4.20

3.2 Adaptation au renchérissement

Le cas échéant, la redevance sera adaptée au renchérissement le 1^{er} janvier de chaque année. Elle est basée sur l'état de l'indice national des prix à la consommation au 31 octobre 1985. Pour calculer le renchérissement, le jour de référence est l'état de l'indice national des prix à la consommation au 31 octobre. La redevance ne sera adaptée que si le renchérissement s'élève au moins à 5%.

L'augmentation de la redevance pour 5% de renchérissement sera de

réception radio	à fr. -.05
réception TV	à fr. -.15
réception radio et TV	à fr. -.20

4 Décompte

Les redevances dues par l'entreprise aux sociétés de perception sont ajoutées au montant de la taxe pour la concession et encaissées par l'administration des PTT.

5 Durée de validité et réglementation transitoire

5.1 Durée de validité

Le présent tarif est valable du 1er janvier 1985 au 31 décembre 1990. Il est automatiquement prolongé de 5 ans sauf dénonciation une année avant l'écoulement de la durée de validité ordinaire, respectivement de la durée de validité prolongée.

5.2 Réglementation transitoire

Dans le sens d'une réglementation transitoire, une redevance réduite comme suit est exigée pour la période du 1er janvier 1985 au 31 décembre 1986:

5.2.1 1. 1.–31. 12. 1985

réception radio	fr. 1.—	par concession et par mois
réception TV	fr. 2.50	par concession et par mois
réception radio et TV	fr. 3.50	par concession et par mois

Seule la moitié de la redevance est due pour 1985. La première facture est envoyée dès le 1er juillet 1985 et porte sur le montant total dû pour les 6 derniers mois de 1985.

5.2.2 1. 1.–31. 12. 1986

Réception radio	fr. 1.—	par concession et par mois
Réception TV	fr. 2.50	par concession et par mois
Réception radio et TV	fr. 3.50	par concession et par mois

6 Publication

Le présent tarif est publié par les sociétés de perception dans la Feuille officielle suisse du commerce (FOSC).

7 Déclaration

Les associations signataires se déclarent d'accord avec les arrangements pris et recommandent à leurs membres de s'y conformer. Elles s'engagent à informer utilement leurs membres sur le présent tarif.

PROLITTERIS / SUISSIMAGE:

Gemeinsamer Tarif III / Tarif commun III

Verlängerung / prolongation

Der Tarif ist in mangels Kündigung gemäss Ziff. 5.1 gültig bis zum 31. Dezember 1995.

Le tarif n'a pas été dénoncé selon chiff. 5.1 et est donc valable jusqu'au 31 décembre 1995.

Anpassung an die Teuerung / adaption au renchérissement

Die Entschädigungen gemäss Ziff. 3 sind per 1. Januar 1992 der Teuerung angepasst worden und betragen neu pro Konzession und Monat:

Radioempfang	Fr. 1.35
Fernsehempfang	Fr. 3.65
Radio- und Fernsehempfang	Fr. 5.00

Les redevances selon chiff. 3 ont été adaptées au renchérissement le 1 janvier 1992 et s'élèvent par concession et mois:

réception radio	fr. 1.35
réception télévision	fr. 3.65
réception radio et TV	fr. 5.00

* *
 *

II Die Schiedskommission zieht in Erwägung

1. Nach bisherigem Recht war die kollektive Wahrnehmung des Rechts zum öffentlichen Sendeempfang nur in bezug auf die nichttheatralische Musik der Bundesaufsicht unterstellt, und somit unterlag nur der SUIZA-Tarif Ab der Genehmigung durch die Schiedskommission. Mit dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte vom 9. Oktober 1992 (URG) hat sich die Rechtslage dahingehend geändert, dass nun die Wahrnehmung des Rechts zum öffentlichen Sendeempfang gemäss Art. 22 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 40 Abs. 1 Bst. b URG generell der Bundesaufsicht unterstellt ist. Der GT 3, der seit dem 1. Januar 1985 im Rahmen der Privatautonomie zur Anwendung kommt, bedarf somit nach neuem Recht der Genehmigung durch die Schiedskommission (Art. 46 Abs. 3 URG).
2. Art. 47 Abs. 1 URG sieht vor, dass Verwertungsgesellschaften, die im gleichen Nutzungsbereich tätig sind, einen gemeinsamen Tarif aufstellen. Der zur Genehmigung vorgelegte GT 3 ist zwar ein gemeinsamer Tarif, aber er deckt den Nutzungsbereich, auf den er sich bezieht, nicht vollständig ab. Einerseits ist er als Zusatztarif zum SUIZA-Tarif Ab konzipiert, den die Schiedskommission mit Beschluss vom 6. Dezember 1990 genehmigt hat und dessen Gültigkeitsdauer erst am 31. Dezember 1995 abläuft. Andererseits bezieht er sich nicht auf die verwandten Schutzrechte, die durch einen weiteren Zusatztarif in einem späteren Zeitpunkt abgedeckt werden sollen.

Die vorläufige Beibehaltung getrennter Tarife für den Bereich der Musik und den Bereich der anderen Werkkategorien ist insofern gerechtfertigt, als der SUIZA-Tarif Ab gemäss Art. 83 Abs. 1 URG bis zu seinem Ablauf in Kraft bleiben kann und bis dahin nicht durch einen gemeinsamen Tarif ersetzt werden muss, der sich auch auf die Musik bezieht. Ausserdem ist zu berücksichtigen, dass sich die beiden Tarife in bezug auf ihre Anwendung wegen des gemeinsamen Inkassos durch die PTT nicht von einem gemeinsamen Tarif unterscheiden.

Die Ausklammerung der verwandten Schutzrechte aus dem GT 3 ist darauf zurückzuführen, dass der GT 3 zu einer Zeit ausgehandelt worden ist, als es diese Rechte noch gar nicht gab. Mit der Genehmigung des GT 3 soll eine im Rahmen der Vertragsautonomie zustandegekommene Regelung zur Abgeltung der Urheberrechte im Bereich des öffentlichen Sendeempfangs von der Schiedskommission anerkannt werden, um in diesem Nutzungsbereich einen möglichst nahtlosen Übergang vom bisherigen zum neuen Recht zu gewährleisten.

Es handelt sich um die Genehmigung eines bereits bestehenden und angewendeten Tarifs, der nach dem neuen URG unter den Anwendungsbereich der Verwertungsbestimmungen fällt.

Unter diesen Umständen wäre es nicht gerechtfertigt, dem GT 3 die Genehmigung zu verweigern, weil er die verwandten Schutzrechte nicht mitumfasst, über deren Abgeltung noch verhandelt werden muss. Die Gültigkeitsdauer der sich ergänzenden Tarife im Bereich des öffentlichen Sendeempfangs ist jedoch so aufeinander abzustimmen, dass bei der nächsten Tarifrevision die verschiedenen Zusatztarife zu einem einzigen, gemeinsamen Tarif zusammengefasst werden können; der GT 3 erfüllt diese Voraussetzung, weil seine Gültigkeitsdauer mit derjenigen des Tarifs Ab übereinstimmt.

3. Die Schiedskommission genehmigt einen ihr vorgelegten Tarif, wenn er in seinem Aufbau und in den einzelnen Bestimmungen angemessen ist (Art. 59 Abs. 1 URG). Bei der Prüfung der Angemessenheit der Entschädigungsansätze hat sie gemäss Art. 60 Abs. 2 URG die sogenannte 10%-Regel anzuwenden, wonach die Urheberrechtsentschädigung in der Regel höchstens 10% des Nutzungsertrags oder -aufwands betragen darf. Von dieser Regel kann abgewichen werden, wenn sich daraus auch bei einer wirtschaftlichen Verwaltung kein angemessenes Entgelt für die Berechtigten ergeben würde. Diese Angemessenheitsüberprüfung stimmt weitgehend mit den Grundsätzen überein, welche die Schiedskommission in ihrer bisherigen Genehmigungspraxis angewendet und unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesgerichts weiterentwickelt hat.
4. Ausschlaggebend für die Beurteilung des vorliegenden Tarifs ist der Umstand, dass er seinerzeit zwischen den Verwertungsgesellschaften und den Nutzerorganisationen frei ausgehandelt worden ist und die Nutzerorganisationen im Rahmen der Vorverhandlungen zum Genehmigungsverfahren dem GT 3 erneut zugestimmt haben. Mit Bezugnahme auf den Preismissbrauch nach dem Kartellrecht hat das Bundesgericht in seinem Urteil vom 7. März 1986 festgehalten, dass ein Tarif missbräuchlich wäre, wenn er in erheblichem Masse oder zumindest nicht unwesentlich vom Ergebnis abweichen würde, auf das sich die beiden Parteien unter Wettbewerbsbedingungen hätten einigen können. Dagegen sei in der Zustimmung der vom Tarif Betroffenen ein wichtiges Indiz dafür zu sehen, dass kein Missbrauch der Monopolstellung vorliegt (vgl. Entscheide und Gutachten der Schiedskommission, 1981 - 1990, S. 190, Erw. 5 b).

Da der GT 3 das Ergebnis eines frei ausgehandelten Vertrages zur Abgeltung der Urheberrechte im Bereich des öffentlichen Sendeempfangs dar-

stellt, ist er auch unter dem Gesichtspunkt der Angemessenheitskontrolle des neuen URG nicht zu beanstanden. Der Tarif ist zwar auch in diesem Fall nicht das Ergebnis eines wirksamen Wettbewerbs, weil für die Nutzer nicht die Möglichkeit besteht, auf vergleichbare Angebote auszuweichen. Mit ihrer Zustimmung haben die Nutzer indessen zum Ausdruck gebracht, dass der Tarif annähernd einem unter Konkurrenzverhältnissen zustande gekommenen Verhandlungsergebnis entspricht; unter diesen Umständen kann er nicht missbräuchlich sein.

Es ist allerdings darauf hinzuweisen, dass im Falle der fehlenden Zustimmung der Verhandlungspartner die im Genehmigungsantrag betreffend den GT 3 enthaltenen Angaben nicht ausgereicht hätten, um eine Angemessenheitskontrolle im Sinne von Art. 60 URG vorzunehmen. Bei der Festsetzung der Entschädigung des künftigen Tarifs GT 3, der sich auf alle Werkarten und auch auf die verwandten Schutzrechte wird beziehen müssen, sollte deshalb nach Möglichkeit auf die in Art. 60 Abs. 1 und 2 URG enthaltenen Beurteilungskriterien Bezug genommen werden.

III Demnach beschliesst die Eidg. Schiedskommission

1. Der bis zum 31. Dezember 1995 vorgesehene gemeinsame Tarif 3 (Entschädigung für den zeitgleichen, öffentlichen Sendeempfang) wird genehmigt.
2. Den Verwertungsgesellschaften PL, SSA und SI wird - gestützt auf Art. 2a Abs. 2 der Gebührenverordnung vom 17.2.1993 - eine Spruchgebühr von Fr. 1'200.-- unter solidarischer Haftbarkeit auferlegt.
3. Schriftliche Mitteilung an:
 - die Verwertungsgesellschaften PL, SSA und SI
 - Schweizerischer Wirteverband
 - Verband der schweizerischen Waren- und Kaufhäuser
 - Migros-Genossenschaftsbund
 - COOP Schweiz
 - ASCO (Verband Schweizerischer Konzertlokal-, Cabaret-, Dancing- und Diskothekeninhaber)
 - den Preisüberwacher.

Eidg. Schiedskommission für die
Verwertung von Urheberrechten

Der Präsident

Der Sekretär



Dr. F. Schmid

C. Govoni

Rechtsmittel

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb von 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben werden (Art. 98 lit. e und Art. 106 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege, Fassung vom 20. Dezember 1968).